

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Landesregierung**

### **Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/3301) zu der Drucksache 7/1634 - Istanbul-Konvention in Thü- ringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen**

Bezug nehmend auf den oben genannten Beschluss des Thüringer Landtags vom 6. Mai 2021 übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen zweiten Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 29. März 2023 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Die Anlage steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe der FDP und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

# Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen

## Zweiter Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

### Einführung

Der Thüringer Landtag hat in seiner 45. Sitzung am 6. Mai 2021 den Beschluss DS 7/3301: „Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“ gefasst, mit welchem dem Landtag jährlich zur Umsetzung zu berichten ist.

Für das Berichtsjahr 2022 folgt die Berichterstattung zur Umsetzung nach den Kapiteln der Istanbul-Konvention (IK)<sup>1</sup>.

Von Relevanz sind dabei die Kapitel:

Kapitel I	Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen
Kapitel II	Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
Kapitel III	Prävention
Kapitel IV	Schutz und Unterstützung
Kapitel V	Materielles Recht
Kapitel VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen
Kapitel VII	Migration und Asyl

### Kapitel I Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist nach der Ratifizierung durch Deutschland zum 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Die IK definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der strukturellen Ungleichstellung von Frauen und Männern. Anknüpfend an den ersten Bericht zur Umsetzung für Thüringen dürfen Zweck und Begriffsbestimmung als bekannt vorausgesetzt werden.

Hinsichtlich der geschlechtersensiblen Maßnahmen (Artikel 6 IK) sind in der Landesregierung und den obersten Landesbehörden die Landesgleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden aktiv. Letztere sind zudem in einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) inhaltlich eingebunden.

Die Gleichstellungspläne der Ressorts der Landesregierung, ihre Personalentwicklungskonzepte gemäß der Rahmenleitlinie PERMANENT, Fortbildungsangebote, Dienstvereinbarungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben oder zur Antidiskriminierung zeugen von vielfältigen Aktivitäten zur Realisierung der Gleichstellung der Geschlechter.

Das Prädikat Total-E-Quality<sup>2</sup> fokussiert **Geschlechter- und Diversitätsgerechtigkeit unter intersektionalem und inklusivem Ansatz**. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) und das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) sind Prädikatsträger von Total E-Quality, dabei haben das TMSGFF

<sup>1</sup> <https://rm.coe.int/1680462535> aufgerufen 7.12.2022

<sup>2</sup> <https://www.total-e-quality.de/> aufgerufen 7.12.2022

und das TMIK 2022 den Nachhaltigkeitspreis von Total-E-Quality erhalten, da sie bereits zum 5. Mal in Folge zertifiziert wurden.

Hinsichtlich der Umsetzung geschlechtersensibler politischer Maßnahmen (Artikel 6 IK) und der Nichtdiskriminierung (Artikel 4 IK) hält die Landesregierung den Beschluss des Thüringer Landtags vom 11.11.2022 „Gendern? Nein danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten - keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!“ (LT-DS 7/6571) nicht für zielführend. Vorgenannter Beschluss missachtet die gesetzlichen Vorgaben aus § 28 Thüringer Gleichstellungsgesetz, welcher auf eine alle Geschlechter umfassende geschlechtsneutrale Sprachverwendung abzielt. Der Kabinettsbeschluss vom 13. April 2021 „Geschlechtergerechte Sprache in Thüringer Gesetzen und Rechtsverordnungen“ bleibt daher unangetastet gültig, auch bei der Umsetzung von Artikel 6 IK.

## **Kapitel II      Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung**

### **Beirat Gewaltschutz**

Am 26. April 2022 hat sich der Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Istanbul-Konvention - für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz) konstituiert. Damit ist Nr. III des Landtagsbeschlusses vom 6. Mai 2021 in DS 7/3301 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) umgesetzt und zugleich wird den Artikeln 7 und 9 entsprochen. Die Berufung der Mitglieder erfolgte pandemiebedingt erst im April, da die Berufungsveranstaltung in Präsenz stattfinden sollte.

Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung der Thüringer Landesregierung bei der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Dies sind insbesondere:

- Vertretung der Institutionen der Landesregierung, der Kommunen, der Nichtregierungsorganisationen und anderer gesellschaftsrelevanter Einrichtungen in einem gemeinsamen Umsetzungsprozess,
- Impulsgebung für die Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zum Aktionsplan gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Stärkung der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Netzwerk gegen häusliche und sexualisierte Gewalt,
- Begleitung der Maßnahmen des Aktionsplanes,
- Multiplikationsarbeit im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Neben der Landesregierung sind Akteur:innen aus Kommunen, Hilfesystem und Zivilgesellschaft vertreten. Den Vorsitz hat Frau Ministerin Werner, ihre Stellvertretung wird durch die Landesgleichstellungsbeauftragte Frau Ohler wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen.

Zusätzlich ist eine betroffene Person als ständiger Gast vertreten, da in Thüringen kein entsprechender Verband von Betroffenen und kein Betroffenenbeirat existiert. Über die Einrichtung eines Betroffenenbeirats zur Istanbul-Konvention wird im Zusammenhang der Erstellung des Aktionsplans entschieden werden. Zunächst wird die Einrichtung eines Betroffenenbeirats beim Landesbeauftragten für Kinderschutz gemäß Kabinettsbeschluss in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kinderschutz angestoßen und befindet sich im dortigen

Diskurs. Ein Betroffenenbeirat für den Kinderschutz ist aus fachlichen Gründen nicht mit einem solchen Beirat zur IK vergleichbar und kann deshalb nicht identisch sein. Grundsätzlich bedarf ein Betroffenenbeirat einer gründlichen Vorbereitung und hauptamtlicher Unterstützung und erfordert deshalb umfangreiche Ressourcen.

Der Beirat Gewaltschutz hat im Berichtsjahr 2022 fünfmal getagt. Zur Aufrechterhaltung der Arbeitskontinuität wurden neben Präsenzveranstaltungen auch digitale und hybride Formate genutzt. Thematische Schwerpunkte waren dabei Einschätzungen häuslicher Gewalt während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 und die Schnittstelle von Gewaltschutz und psychiatrischer Versorgung. Die Diskussionen wurden inhaltlich durch externe Referentinnen aus zwei Trauma-Ambulanzen Thüringens (Erfurt und Weimar) und zum anderen durch die Fachstelle Traumanetz, S.I.G.N.A.L. e.V. Berlin zum Thema „Vernetzung zur Verbesserung der psychischen Gesundheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder“ bereichert. Im Ergebnis dieser Befassung wurde am 1. Dezember 2022 vom Beirat die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe (UAG) „Psychiatrie und Gewaltschutz“ beschlossen, die im Jahr 2023 ihre Arbeit aufnehmen wird. Sie soll mögliche Lücken in der Versorgungsstruktur und in der Vernetzung identifizieren und Vorschläge zur Verbesserung des Hilfesystems machen.

Daneben dient der Beirat Gewaltschutz auch dem kontinuierlichen fachlichen Austausch und der Vernetzung der Mitglieder aus der Landesregierung, dem Hilfesystem, den Kommunen und der Zivilgesellschaft untereinander.

### **Einrichtung einer Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Aktionsplan Istanbul-Konvention - RAIK**

Im September 2022 wurde eine Arbeitsgruppe zum Aktionsplan Istanbul-Konvention eingerichtet, in der auf Fachebene alle Ressorts der Landesregierung und die Thüringer Staatskanzlei vertreten sein sollen. Ihre Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durch die Ressorts zusammengetragenen Ist-Analysen und Bedarfsfeststellungen, den in DS 7/3301 beauftragten Aktionsplan zu erarbeiten und bei Bedarf fortzuschreiben. Hierzu wurde artikelgenau vorgegangen. Für die Erstellung des Aktionsplans sind nicht nur die Ist-Soll-Erarbeitung unter Einbeziehung des Beirates und die Vorgaben des Landtages von Relevanz, sondern auch die am 7. Oktober 2022 veröffentlichten Empfehlungen der Grevio-Expert:innenkommission<sup>3</sup>, die gemäß Kapitel IX Überwachungsmechanismus der IK nach Überprüfung des Staatenberichtes Deutschland ausgesprochen wurden.

Eine erhebliche Schnittstelle zur Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul ist der **Kinderschutz**. Insbesondere die Kapitel IV und VI beziehen sich auch auf das Kindeswohl, denn Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben, sind immer auch (Mit-)Betroffene. Ein wesentlicher Baustein zum Schutz der Kinder ist die mit Kabinettsbeschluss vom 17. November 2020 erfolgte Einrichtung einer Landesbeauftragten. Danach ist die für Kinder und Jugend zuständige Staatssekretärin oder der für Kinder und Jugend zuständige Staatssekretär Landesbeauftragte bzw. Landesbeauftragter für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern. Mit Kabinettsbeschluss vom 24. Mai 2022 wurde das Amt durch den für Kinder und Jugend zuständigen Staatssekretär Prof. Dr. Speitkamp als Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen fortgeführt. Die in diesem Zusammenhang im Jahr 2021 eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe „Kinderschutz und Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern“ unter Federführung des Landesbeauftragten und der für den Landesbeauftragten

---

<sup>3</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> Abfrage vom 29.11.2022

tätigen Geschäftsstelle setzt kontinuierlich den Auftrag der Vorbereitung, Bündelung, Koordinierung und Begleitung von Maßnahmen der Landesregierung zum Kinderschutz und zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen um.

Inhaltliche Überschneidungen zur Umsetzung der IK in Thüringen bestehen hinsichtlich des "Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Version 2.0"<sup>4</sup>, der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie<sup>5</sup>, dem Landesprogramm „DenkBunt“<sup>6</sup> und dem Thüringer Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt<sup>7</sup>. Diese werden bei der Ausarbeitung des Aktionsplans berücksichtigt.

## **Koordinierte Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen**

### **Einrichtung einer unabhängigen Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport**

Die Sportministerkonferenz (SMK) hat sich im Jahr 2022 einstimmig für die Einrichtung einer unabhängigen zentralen Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport ausgesprochen. Die Ansprechstelle wird in Trägerschaft eines eingetragenen Vereins tätig sein, der am 3. November 2022 im Rahmen der aktuellen Sitzung der SMK gegründet wurde. Zugleich sind diesem Trägerverein der Bund und auch alle Länder als ordentliche Mitglieder beigetreten. Für den Freistaat Thüringen hat der für Sport zuständige Minister Holter das Gründungsprotokoll unterzeichnet. Das Angebot der Ansprechstelle richtet sich sowohl an Kinder und Jugendliche als auch an Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, Betroffene im Leistungs- und Breitensport zu unterstützen, zu beraten und bei Bedarf an weitere Stellen zu vermitteln.

Das TMBJS fördert darüber hinaus im Zeitraum 2018-2024 ein Projekt zur Förderung des Kinderschutzes sowie der Beratung bei Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Thüringer Verein- und Verbandssport, das durch den Landessportbund umgesetzt wird.

### **Runder Tisch gegen Gewalt**

Eine wichtige koordinierte Zusammenarbeit ist der Runde Tisch gegen Gewalt von Bund, Ländern und Kommunen. Dominierende Themen sind hier die Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens für Schutzplätze gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder, sowie der Ausbau der Infrastruktur von Schutzplätzen durch das Bundesinvestitionsprogramm im Rahmen des Förderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen".

Beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) werden zwei Berichterstattungsstellen zu Menschenhandel und zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Umsetzung der Istanbul-

---

<sup>4</sup> [https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan\\_thueringen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/Aktionsplaene/aktionsplan_thueringen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

<sup>5</sup>

[https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001\\_TMUEN/Unsere\\_Themen/Nachhaltigkeit/Thuer\\_Nachhaltigkeitsstrategie\\_18\\_09\\_11\\_TNS.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Nachhaltigkeit/Thuer_Nachhaltigkeitsstrategie_18_09_11_TNS.pdf)

<sup>6</sup> <https://denkbunt-thueringen.de/landesprogramm/>

<sup>7</sup> [https://www.staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure\\_des\\_landesprogrammes\\_fur\\_akzeptanz\\_und\\_vielfalt.pdf](https://www.staatskanzlei-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Themen/Akzeptanz-Vielfalt/broschure_des_landesprogrammes_fur_akzeptanz_und_vielfalt.pdf)

Konvention eingerichtet<sup>8</sup>. In diesem Zusammenhang hatte die Landesregierung umfangreiche Abfragen zur Datenlage hinsichtlich der Istanbul-Konvention und zum Menschenhandel in den verschiedenen Ressorts zu erfüllen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesebene nimmt bei der Umsetzung von koordinierten Maßnahmen einen hohen Stellenwert ein. Es ist damit gleichwohl ein erhöhter Zeitaufwand verbunden, da sehr viele Prozesse parallel laufen, aber nur seriell abgearbeitet werden und in Konkurrenz mit den landespolitischen Aufgaben stehen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Arbeitsbesprechungen der Landesgleichstellungsbeauftragten und der für den Frauenschutz zuständigen Fachabteilung des TMASGFF mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und den Landesarbeitsgemeinschaften der Thüringer Frauenhäuser und Interventionsstellen thematisiert.

## **Finanzierung**

Im Freistaat Thüringen werden nicht nur die seit Jahren anfallenden Kosten im Rahmen des Frauen-, Kinder und Jugendschutzes, der Täterarbeit, der Justiz und des Strafvollzugs, der Polizei, im Gesundheitswesen, für geflüchtete Menschen und solche mit Migrationshintergrund etc. finanziert bzw. gefördert, sondern auch die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die in den Themenfeldern, die Gewalt gegen Frauen betreffen, verpflichtet sind und an der Verbesserung mitwirken (vgl. Artikel 9). So wurden auch im Jahr 2022 der Landesfrauenrat gefördert, der Landesverband pro familia, der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V., eine Basisstruktur der überörtlichen freien Träger des Kinder- und Jugendschutzes, Einrichtungen und Beratungsstellen im Bereich des Frauenschutzes, die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und das Projekt A4, eine Männerberatungsstelle, sowie Sorgentelefone.

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sind sowohl fachinhaltlich als auch finanziell schwerpunktmäßig die einzelnen Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Verantwortung. Jedes Ressort realisiert dabei im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen, deren Finanzierung im jeweiligen Einzelplan zu etatisieren sind. Im Haushaltsjahr 2022 waren im Einzelplan 08 erstmalig zusätzliche Haushaltsmittel explizit für die Umsetzung von Maßnahmen der IK (Artikel 8 IK) veranschlagt, die durch die Koordinierungsstelle IK bei der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF umgesetzt werden sollen. Bisher gab es wegen unterschiedlicher Finanzierungszuständigkeiten im Bereich der Beratungsangebote erhebliche Schwierigkeiten, diese Gelder umzusetzen. Versorgungslücken in diesem Bereich können aber nur ausgeglichen werden, wenn dadurch keine Doppelfinanzierung entsteht.

Im Rahmen der Umsetzung eines Gender Budgeting wurde in die Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2023 (HAR 2023) unter I.18.G „G. Chancengleichheit“ aufgenommen, dass nach § 27 ThürGleichstG die Verpflichtung besteht, bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsdurchführung auf die Chancengleichheit der Geschlechter zu achten. Eine geschlechtergerechte Haushaltsführung soll insbesondere einen effizienten Einsatz der Mittel durch zielgruppengenaue Verwendung ermöglichen. Ziel geschlechtergerechter Haushaltsführung ist es dabei nicht, bei jedem Haushaltstitel 50 von Hundert der Mittel jeweils an Frauen und Männer zu vergeben, sondern differenzierte Zielsetzungen zu verankern, die das jeweils benachteiligte Geschlecht besonders fördern. Bei

---

<sup>8</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/gesamtkonzept-fuer-zwei-berichterstattungsstellen-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-und-menschenhandel> Abfrage vom 29.11.2022

Titeln, die in diesem Sinne in besonderem Maße geschlechtsspezifisch ausgerichtet sind oder die Chancengleichheit berühren, sind daher Erläuterungen auszubringen, in denen die Zielsetzung und Auswirkung dargelegt werden.

Um eine systematische Analyse zu ermöglichen, sind dabei zwingend zu Beginn die Schlagworte „Chancengleichheit der Geschlechter:“ zu verwenden.“ Das Thüringer Haushaltsgesetz ist nach den Vorgaben des Kabinettsbeschlusses zur geschlechtergerechten Sprache vom 13. April 2021 gefasst.

### **Landeskoordinierungsstelle**

Die Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 IK zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Büro der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann in Thüringen wurde im April 2022 mit der Besetzung der Referent:innenstelle durch eine zweite Person verstärkt. Die Differenziertheit und Quantität der Aufgaben der Koordinierungsstelle würden jedoch eine personelle Erweiterung um ein:e Jurist:in und ein:e Sachbearbeiter:in erfordern.

Die Koordinierungsstelle ist mit der federführenden Erstellung des Aktionsplans und der Vernetzung der Stakeholder betraut. So wurde im Jahr 2022 der Beirat Gewaltschutz mit der umfänglichen Beteiligung aller relevanten beteiligten Arbeitsbereiche zur Umsetzung der IK neu berufen, die dazu erforderliche Geschäftsstelle eingerichtet und die UAG des Beirats Gewaltschutz inhaltlich begleitet. Neben den koordinierenden Tätigkeiten wurde die Zusammenarbeit und Teilnahme an Arbeitskreisen, Fachtagungen und Runden Tischen auf Landes- und Bundesebene ausgebaut. Hierzu fanden Kooperationen mit bereits langjährigen Kooperationspartner:innen ebenso statt wie die Einbeziehung weiterer bisher nicht beteiligter Arbeitspartner:innen. Große Kapazitäten werden durch den Runden Tisch gegen Gewalt von Bund, Ländern und Gemeinden, der Zusammenarbeit mit den Bundesländern und auf Bundesebene gebunden. Beispielfhaft wird hier auf die oben genannte Unterstützung des DIMR verwiesen.

### **Kapitel III Prävention**

Zur Prävention von Gewalt ist die Landesregierung vielfältig aktiv, wohlwissend, dass in diesem Bereich besondere Anstrengungen gefragt sind. Die Landesregierung arbeitet auch daran, in ihren eigenen Ressorts für das Thema zu sensibilisieren, beispielsweise das Bekanntmachen von (Beratungs-)Angeboten für Betroffene häuslicher Gewalt.

Beispielsweise hat das TFM den 25. November 2022 als Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen zum Anlass genommen, die Bediensteten für die Thematik „Gewalt gegen Frauen“ zu sensibilisieren und über die bestehenden Hilfsangebote zu informieren. Dazu wurden verschiedene Informationsmaterialien ausgelegt sowie ein Aushang von Plakaten in den Häusern des TFM veranlasst.

Zudem erfolgte eine Beteiligung an der Mitmachaktion des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Entsprechende Beiträge wurden auf den Social-Media-Plattformen Twitter und Facebook des TFM eingestellt.

Thüringen ist neben Sachsen und Sachsen-Anhalt eines von drei Bundesländern, in denen das Projekt **"Prävention und Hilfe bei Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland"** von [SAIDA International e.V.](https://saida.de/saida)<sup>9</sup> durchgeführt wird. Es hatte eine Laufzeit von Mitte April 2021 bis Ende Dezember 2022. Ziel des Projektes, das aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert wurde, ist es, betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen über ein mobiles Beratungsteam einen leichteren Zugang zur Hilfelandschaft zu

---

<sup>9</sup> <https://saida.de/saida>

ermöglichen<sup>10</sup>. Am 14. September hat hierzu die interdisziplinäre Fachtagung "Genitalverstümmelung: Wirksame Hilfe und Schutz für Frauen und Mädchen in Thüringen" von [SAIDA International e.V.](https://saida.de) an der Universität Erfurt stattgefunden. Die Konferenz war auf Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kinder- und Jugendschutz, psychosoziale Dienste und Hilfen für Geflüchtete ausgerichtet.

### **Hinsichtlich der Bewusstseinsbildung (Artikel 13) werden für das Jahr 2022 beispielhaft hervorgehoben:**

Seitens des TMIK wird kontinuierlich im „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ mitgewirkt, das auf seiner Webseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) die Bevölkerung über Erscheinungsformen der Kriminalität (u.a. Häusliche Gewalt) und Möglichkeiten der Verhinderung sowie Vorsorge aufklärt. Unter Einsatz des Formats eines Podcasts gab es Informationen des Landespräventionsrates zum Thema „Gewalt in der Familie“ mit Prof. Dr. Sutterlüty (Goethe Universität Frankfurt am Main) unter [www.lpr-thueringen.de](http://www.lpr-thueringen.de). Ganz im Sinne der Empfehlungen der Grevio-Expert:innenkommission für eine verstärkte und bessere Koordinierung zwischen Kampagnen auf föderaler, regionaler und lokaler Ebene wurde zum 25. November 2022, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, eine gemeinsame Aktion der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Landesgleichstellungsbeauftragten unter dem Motto „25.11. ich handle jetzt“ <https://handle-jetzt.de> vom 15. November 2022 bis zum 25. November 2022 durchgeführt. Zehn Tage lang wurde auf sozialen Medien, Print- und digitalen Medien Informationen geteilt, deren Ziel es war, die beteiligten 80 Thüringer und bundesweiten Beratungs- und Hilfsangebote für alle von Gewalt betroffene Menschen bekannter zu machen. Beteiligt haben sich zunächst 18 Kommunen und Landkreise mit ihren Netzwerken gegen geschlechtsspezifische Gewalt und die Landesgleichstellungsbeauftragte. Für das Jahr 2023 ist eine Fortsetzung und die Einbindung weiterer Kommunen und Kreise geplant. Die Abschlussveranstaltung fand stellvertretend für alle Kommunen und Netzwerke am 25. November 2022 in Gera<sup>11</sup> statt. Die Abschlussveranstaltung verknüpfte den internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen mit der Thüringer Woche gegen Gewalt an Kindern. Das Kooperationsprojekt „Sag´s weiter- Hilfe für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind“ von Kinderschutzdienst und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt in Gera zeigt, wie wichtig eine vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Professionen und Hilfeeinrichtungen in diesem Bereich ist<sup>12</sup>.

**Die Fort-und Weiterbildung von Fachkräften (Artikel 15)** ist eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der Prävention, die für die beteiligten Berufsgruppen mit erheblicher Anstrengung aktuell gehalten wird und gleichzeitig großen Handlungsbedarf offenbart.

Im Gesundheitsbereich sieht die Weiterbildungsordnung generell für alle Fachgebiete Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität in der ärztlichen Weiterbildung vor. Thüringen ist Trägerland der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen<sup>13</sup>. Mitglieder des Öffentlichen Gesundheitsdienstes können hier durch die Mit-Trägerschaft des Freistaats

---

<sup>10</sup> <https://saida.de/projekte/deutschland/saida-mobil-hilfe-bei-genitalverst%C3%BCmmelung-in-mitteldeutschland> abgerufen am 29.11.2022

<sup>11</sup> Nähere Informationen unter <https://handle-jetzt.de>

<sup>12</sup> [https://www.schlupfwinkel-gera.de/index.php/sag-s-weiter\\_aufgerufen\\_am\\_2.12.2022](https://www.schlupfwinkel-gera.de/index.php/sag-s-weiter_aufgerufen_am_2.12.2022) vgl. auch die Ausführungen unter IV

<sup>13</sup><https://www.akademie-oegdw.de> Die Akademie ist eine Bildungseinrichtung der Trägerländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen



unentgeltlich an überregionalen und Online-gestützten Fortbildungen teilnehmen. Hierzu zählen auch Fortbildungen zu den Themen Partnerschaftsgewalt, gewalttätige Klient:innen, Gewaltprävention bei Kindern, Zwangsverheiratung, Selbstbestimmungsrecht und häusliche Gewalt.

Therapeutische Zusatzausbildungen (bspw. zu Traumatherapie) sind teuer und zeitaufwändig und gehen vorrangig zulasten der engagierten Personen, was zu einem Mangel von ausgebildeten Fachkräften führt.

Ein ortsunabhängiges und für die Teilnehmenden kostenfreies Fortbildungsangebot ist das E-Learning „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de><sup>14</sup>. Der Kurs richtet sich primär an Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten, die auf Schutz und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Männer sowie auf Täterarbeit spezialisiert sind, aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Polizei, Familien- und Strafrichterbarkeit, der Heilberufe und Pädagogik und alle anderen an Intervention, Schutz und Hilfe Beteiligten sowie weiterer Fachrichtungen und Berufsgruppen. Nach Auslaufen der zweijährigen Projektphase als Bundesprojekt Ende April 2022 haben sich die Bundesländer bereit erklärt, Ressourcen für die Fortsetzung des einzigen berufsübergreifenden und zentralen Schulungsprogramms dieser Art bis 2027 bereitzustellen. Thüringen ist gemäß Königsteiner Schlüssel an der Finanzierung beteiligt und wirbt nachdrücklich für dieses einzigartige Fortbildungsangebot, das auch in Thüringen von vielen Professionen genutzt wird. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat und je nach Profession Fortbildungspunkte.

Im Fortbildungskatalog des TMBJS/Landesjugendamt werden im Bereich der erzieherischen Hilfen Themen wie: Gewaltschutz, sexuelle Gewalt, Sexualpädagogik in den Einrichtungen der Erziehungshilfe, sexuelle Vielfalt, Selbstwertstärkung für Kinder und Jugendliche, Digitale Medien und Sexualität, Deeskalation von Konfliktsituationen, Mediation, gelebte Beschwerdekonzepte angeboten. Hinzu kommt die Durchführung der neuntägigen Fortbildungsreihe „Ganz sicher Kinderschutz“.

Die Themen Gleichstellung und Gewaltschutz spielen auch in den Aufgabenbereichen der Landeszentrale für politische Bildung (LZT) eine maßgebliche Rolle. Mit Vortragsveranstaltungen, Lesungen und Seminaren sieht sich die Landeszentrale dem wichtigen Anliegen verpflichtet, Frauen in der Gesellschaft zu stärken, auf Missstände hinzuweisen und auf eine tatsächliche Gleichstellung hinzuwirken. Bei dem Thema Gewaltschutz geht es der LZT insbesondere um Information, Prävention und Sensibilisierung der Gesellschaft gegen eine Tabuisierung. Dabei konzentriert sich die Arbeit der LZT darauf, Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen und Frauenzentren als Kooperationspartner:innen mit speziellen Bildungs- und Gesprächsangeboten zu unterstützen, verbunden mit der Zielstellung, das Thema "Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt" öffentlich zu machen und auch "Nichtbetroffene" für das Thema zu sensibilisieren. Für beide Themen – Gleichstellung und Gewaltschutz – wird die Netzwerkarbeit als zentrales und unverzichtbares Element angesehen. Exemplarisch hierzu können die im Jahr 2022 stattgefundenen öffentlichen Buchlesungen zum Thema „Femizide“ benannt werden.

---

<sup>14</sup> <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

## **Hilfsprogramme für Täter häuslicher Gewalt und Sexualstraftäter (Artikel 16)**

Die bestehenden Maßnahmen und Programme zur Vermeidung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen durch Täterarbeit wurden fortgeführt, weiter verfestigt und zum Teil ausgebaut.

Falls im Rahmen des Justizvollzugs eine erhebliche Gefährlichkeit festgestellt wird, das heißt insbesondere Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit zu erwarten sind, erfolgen bei männlichen Gefangenen Behandlungen in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Tonna (Erwachsene) und der Jugendstrafanstalt Arnstadt (Jugendstrafgefangene). Auf Grundlage einer standardisierten Therapieplanung erfolgt dort jeweils eine individualisierte Behandlung im einzel-, gruppen- und milieuthérapeutischen Setting einschließlich sozialpädagogischer Interventionen mit Blick auf die wesentlichen Lebensbereiche. Bei Bedarf können Partnerinnen bzw. Familienmitglieder und sonstige Angehörige in die Behandlung einbezogen werden. Dies erfolgt durch fachlich begleitete Gespräche im Rahmen von Besuchen und Ausführungen. Außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilungen kommen je nach Bedarf im konkreten Fall ähnliche Maßnahmen zum Einsatz.

Darüber hinaus werden im Justizvollzug Gruppenmaßnahmen wie das Impuls-Kontroll-Training zur Stärkung und Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Kommunikationsstrategien, das Anti-Aggressivitäts-Training alpha und ein forensisches Therapieprogramm für junge Straftäter angeboten.

Außerhalb des Justizvollzugs werden verurteilte Straftäter, die im Rahmen der Führungs- oder Bewährungsaufsicht eine gerichtlich angeordnete Therapie- oder Behandlungsweisung zu erfüllen haben, in einer durch den Freistaat finanzierten therapeutischen Ambulanz behandelt. Der Schwerpunkt liegt in der Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern. Darüber hinaus bietet das staatlich geförderte „Projekt ORANGE“ landesweit eine umfassende Gewaltkonfliktberatung (Gruppen- und Einzelberatungen) für Täter häuslicher Gewalt an. Seit Herbst 2022 wird die Beratung durch dieses Projekt auch in einer Thüringer Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Aus vollzugsorganisatorischen Gründen finden hier nur Einzelberatungen statt. Die Ausdehnung auf eine weitere Anstalt steht unmittelbar bevor.

## **Kapitel IV Schutz und Unterstützung**

### **Frauenschutzeinrichtungen und Beratung (Artikel 22 und Artikel 23)**

Die Anzahl der Schutzplätze für Frauen und deren mitbetroffene Kinder konnte im Berichtsjahr weiter konstant gehalten werden. Das ist umso wertvoller, weil es in Zeiten des Fachkräftemangels eine große Herausforderung ist, geeignetes Fachpersonal zu gewinnen und trotz der hohen Arbeitsbelastung zu halten.

Zum Ausbau der Schutzplätze für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder (Plätze in Frauenhäusern bzw. Frauenschutzwohnungen) wird für zwei Einrichtungen unter Nutzung des Bundesinvestitionsprogramms die Barrierefreiheit verbessert (Artikel 23). Bei einem Frauenhaus wurde das Sicherheitssystem erweitert.

Hinsichtlich der Anzahl der Schutzunterkünfte wurden trägerseitig keine Anträge für einen Ausbau gestellt. Dies ist umso bedauerlicher, als sowohl im Landeshaushalt, als auch im Bundesinvestitionsprogramm auskömmlich investive Mittel bereitstehen, um Immobilien zu erwerben, zu sanieren oder auszubauen. Zusätzlich standen im Landeshaushalt weitere Mittel zur Förderung gemäß Frauenhausförderverordnung bereit. Trotz intensiver Werbung seitens

der Landesregierung bei den Gebietsträgerschaften, potentiellen Trägern und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege wurde hiervon kein Gebrauch gemacht.

Das **Landesprogramm Dolmetschen** stellte auch im Jahr 2022 eine große Hilfe in der Kommunikation dar, die Artikel 19 der IK erfüllt. Zur Überwindung von Sprachbarrieren wird durch die Dienstleistung „**Video- und Audiodolmetschen**“ im Bedarfsfall zeitnah und durch professionelle Dolmetscher:innen die Kommunikation mit zugewanderten Menschen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse ermöglicht bzw. unterstützt. Dies ist insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Justiz, Asylwesen und Kommunen von großer Bedeutung. Thüringenweit nutzen bereits über 400 Einrichtungen, wie Frauenhäuser, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Behörden, Schulen, Krankenhäuser, Arztpraxen oder Beratungsstellen das Angebot<sup>15</sup>.

### **Soziale Entschädigung, OEG-Traumaambulanzen**

Im Rahmen des neu geschaffenen Buches Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung (SGB XIV) wurden die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen eingeführt. Diese umfassen Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz. Die Regelungen zur Traumaambulanz (§§ 31 - 37 SGB XIV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Damit sollen Betroffene schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen der psychotherapeutischen Frühintervention erhalten. Auch wenn die Mehrzahl der Bundesländer bereits vor Inkrafttreten der Regelungen über Traumaambulanzen verfügte, ist es Ziel dieses Gesetzes, diese Einrichtungen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet einzuführen. Mit Erlass der Verordnung über die von Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz (Traumaambulanz-Verordnung - TAV) vom 20. Oktober 2022, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, werden nun auch die von einer Traumaambulanz zu erfüllenden Voraussetzungen geregelt. In Thüringen gab es bereits vor Inkrafttreten der Regelungen im SGB XIV Traumaambulanzen, die alle an Kliniken angegliedert sind. Das für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) zuständige Landesverwaltungsamt hat mit den betreffenden Kliniken Vereinbarungen über die Leistungserbringung abgeschlossen.

### **Schutz und Unterstützung von (mit-)betroffenen Kindern**

Das TMBJS fördert mit dem Landesprogramm Kinderschutz den Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung eines präventiven, kooperativen und inklusiven Kinderschutzes. Hauptzuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesprogramm Kinderschutz zielt auf die Realisierung der auskömmlichen Finanzierung der Personalstelle der örtlichen Netzwerkkoordination Frühe Hilfen und Kinderschutz in jedem Landkreis und kreisfreien Stadt (ergänzend zur Bundesstiftung Frühe Hilfen, da die hier zur Verfügung stehenden Mittel nicht auskömmlich sind), ein Anreiz bei der gesetzlich geforderten Etablierung und Überprüfung von Qualitätsprozessen im Kinder- und Jugendschutz und die Unterstützung bei der Mitarbeiterfortbildung in einem fachlich agilen Aufgabenspektrum.

Im überörtlichen Bereich wird eine Basisstruktur der freien Träger des Kinder- und Jugendschutzes gefördert. Dazu gehören: Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. als überörtlicher Träger der Jugendhilfe für Themen des erzieherischen und präventiven Kinder- und Jugendschutzes, MitMedien (ehemals

---

<sup>15</sup> <https://www.gfaw-thueringen.de/zusaetzliche-services/dolmetscherleistungen>

Landesfilmdienst) e. V. als überörtlicher Träger der Jugendhilfe für Themen des Jugendmedienschutzes, Thüringer Kinder- und Jugendsorgentelefon.

Im Zeitraum von September 2020 bis August 2022 wurde das Projekt „Sag`s weiter“ – proaktive Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Gera gefördert. Ziel war die Erprobung eines neuen systemübergreifenden Kooperationsansatzes zwischen der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und dem Kinder- und Jugendschutzdienst in Abstimmung mit dem Jugendamt zur Umsetzung eines zeitnahen und proaktiven Beratungsangebotes, welches im Bedarfsfall auch den Weg in weiterführende Hilfen bahnt. Die Übertragbarkeit des Projektes auf andere (Flächen-)Gebietskörperschaften wurde sowohl über die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen als auch über die Arbeitsberatungen der Jugendamtsleitungen kommuniziert.

Als weiteres Projekt wurde im Zeitraum 2018-2022 die „Fachstelle medizinischer Kinderschutz“ (umgesetzt von Helios Klinikum Erfurt und Deutscher Kinderschutzbund, LV Thüringen e. V.) erprobt, mit dem Ziel, die Qualität der fallübergreifenden Kooperation an der Schnittstelle von Medizin und (öffentlicher) Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Zentrale Akteure sind dabei neben den Jugendämtern, die Kinderschutzgruppen (KSG) bzw. Kinderschutzambulanzen (KSA) in Thüringen. Auch hier kann u.a. Kindern geholfen werden, die Mitbetroffene häuslicher Gewalt sind.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die seit vielen Jahren bestehenden Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste (KJSD) als spezialisierte (Fach)Beratungsstellen für junge Menschen, die von psychischer, körperlicher, sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung bedroht oder betroffen sind, hingewiesen. Die KJSD verfügen über besondere Expertise im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes in den Einrichtungen der Erziehungshilfe gibt es Vereinbarungen zwischen Trägern und Jugendämtern, die Regelungen zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung sowie das Vorhalten von (Gewalt-)Schutzkonzepten vorsehen.

Darüber hinaus wird eine ombudtschaftliche Vertretung angeboten (Projekt „Dein Megafon“ beim DKSB) und Beteiligungs- und Beschwerdeinstrumente in den Betreuungseinrichtungen zur Umsetzung gesellschaftlicher Teilhabe realisiert.

### **Fachberatung gegen Menschenhandel**

Eine zentrale Maßnahme ist die Einrichtung und Förderung einer Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel (bekom thüringen) in Thüringen. Die Umsetzung von Maßnahmen der Fachberatungsstelle erfolgt über das gleichnamige Projekt im Rahmen der Projektförderrichtlinie Integration des TMMJV.

Ziel ist es, Betroffenen von Menschenhandel als besonders vulnerabler Zielgruppe, Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfestrukturen anzubieten, um sie in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten, ihre Handlungskompetenz zu stärken, sie in ihrem Alltag zu stabilisieren, in ihren Ressourcen zu aktivieren und bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven zu stärken. Betroffene von Menschenhandel werden durch das Projekt befähigt, sich selbst als Betroffene wahrzunehmen und das Unrecht, das ihnen angetan wurde, als solches zu identifizieren. Mit diesem neuen Angebot wird eine wesentliche Lücke in der Beratungsstruktur geschlossen. Die Beratungsstelle bekom thüringen bietet niedrigschwellige, individuelle gewalt- und traumasensible systemische Beratung, Empowerment, Stärkung von Teilhabe durch Zugang zum Gesundheitswesen sowie Fortbildungen. Sie hat mit Blick auf die Istanbul-Konvention eine besondere Bedeutung für die Wahrung der Rechte von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind.

## **Integration und Empowerment von Frauen**

Gemäß Ziffer 2.1 der Projektförderrichtlinie Integration kann das TMMJV jährlich Förderschwerpunkte für die Umsetzung der Richtlinie festlegen und hat im Jahr 2022 den Förderschwerpunkt „Familien mit Migrationsgeschichte – insbesondere Frauen und Kinder“ ausgerufen. Dabei soll in vielfältiger Art und Weise über diverse Projekte ein breiter, ganzheitlicher Ansatz zur Stärkung von Empowerment und Integration in die Gesellschaft vermittelt bzw. unterstützend der Weg in ein selbstbestimmtes Leben geebnet werden.

Im Jahr 2022 konnten mehrere Projekte umgesetzt werden, welche die gesellschaftliche Integration von Frauen befördern und ihnen in verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens Unterstützung bieten. Über das Projekt „Solidarität und Empowerment - gemeinsam Perspektiven schaffen mit zugewanderten Frauen und Mädchen“ der IBS gGmbH erfolgt zum Beispiel die Organisation und Durchführung von niedrigschwelligen Informationsveranstaltungen zur gesellschaftlichen Orientierung (insbesondere für geflüchtete Frauen in Gemeinschaftsunterkünften) in ganz Thüringen. Es besteht die Möglichkeit zur individuellen Beratung über Perspektiven auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie zu sonstigen Qualifizierungsangeboten. Über das Projekt werden Workshops zum Thema „Geschlechterverhältnisse“ zur Reflexion und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als Frau und den Rollenveränderungen durch die Migration angeboten. Das Empowerment der Frauen wird durch die Durchführung von Selbstbehauptungstrainings (insbesondere für geflüchtete Frauen und Mädchen) gestärkt. Weitere lokale Angebote von kleineren Projektträgern ergänzen die Angebotsstruktur durch verschiedene Familien- und Erziehungskurse sowie frauenspezifische niedrigschwellige Sprachkurseangebote mit einem sozialintegrativen Charakter.

## **Beratung für geflüchtete Menschen**

Mit Landesmitteln werden Projekte gefördert, welche niederschwellige psychosoziale und psychologische Beratungsleistungen für traumatisierte und seelisch belastete geflüchtete Menschen bereitstellen. Unter diesen befinden sich viele Menschen, die unter den Geltungsbereich der IK fallen.

Die Projekte der Träger sind fester Bestandteil der psychosozialen Versorgung von Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung im Freistaat Thüringen und mit dem muttersprachlich kultursensitiven und zielgruppenspezifischen Beratungsangebot einzige Anlaufstellen, nicht nur für geflüchtete Menschen, sondern auch für Leistungserbringer der Gesundheitsversorgung, die auf die Erfahrungen der Projektträger zurückgreifen.

Die Projekte werden seit dem Jahr 2015 aus Mitteln des Landeshaushaltes unterstützt. Die Träger dieser Maßnahmen sind Refugio Thüringen e. V., IPSO gGmbH und der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

## **Vertrauliche Spurensicherung**

In einer Arbeitsgruppe zur vertraulichen Spurensicherung wurde zu Möglichkeiten der Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung durch die Krankenkassen gemäß §132 k SGB V ein einvernehmliches Verfahren verhandelt. Diese soll die Spurensicherung ermöglichen, ohne dass unmittelbar eine Strafanzeige erstattet wird und dennoch für ein evtl. späteres Strafverfahren gerichtsfest sein. Bislang erfolgt im Rahmen der polizeilichen Anzeigenaufnahme die aussagekräftige Dokumentation von Verletzungen unter möglicher Einbeziehung der Rechtsmedizin.

## **Kapitel V Materielles Recht**

Das materielle Recht betrifft im Wesentlichen die Bundesgesetzgebung. Hier sind im Zeitraum 2022 keine Neuerungen zu verzeichnen, insbesondere keine, die aus Thüringer Aktivitäten resultieren.

## **Kapitel VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen**

### **Leitfaden zur richterlichen Videovernehmung von Opferzeug:innen gemäß § 58a StPO**

In der Frühjahrssitzung 2021 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) erging auf Thüringer Mitinitiative ein Beschluss, mit dem der Strafrechtsausschuss der Konferenz gebeten wurde, eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Leitfadens für die richterliche Videovernehmung von Opferzeug:innen gemäß § 58a StPO zu beauftragen. Diese Vorschrift zielt insbesondere auf den Schutz der Interessen der Opfer von Sexualstraftaten ab. Der Leitfaden sollte neben Hinweisen und Handlungsempfehlungen zu den Voraussetzungen und dem Ablauf der richterlichen Videovernehmung auch Empfehlungen zu den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen und den Anforderungen an die Spezialisierung und Fortbildung des richterlichen Personals sowie Mustervorlagen für Anträge und Beschlüsse enthalten. Auf der Grundlage des genannten Beschlusses wurde bis April 2022 unter Beteiligung von Praktiker:innen aus der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis in Thüringen ein dem Auftrag entsprechender „Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeug:innen gemäß § 58a StPO“ erarbeitet, den die JuMiKo in ihrer Frühjahrssitzung 2022 zur Kenntnis nahm. Der Leitfaden steht der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis inzwischen zur Verfügung.

**Zur Verbesserung des Gewaltschutzes** wurde anlässlich der Herbstsitzung 2022 der JuMiKo einstimmig beschlossen, den Bundesminister der Justiz um Prüfung der Erweiterung der Anhörung des Jugendamts nach § 213 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz zu bitten. Derzeit sind hier nur Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz erfasst. Weiterhin soll durch den Bundesminister der Justiz ein Regelungsvorschlag vorgelegt werden, mit dem verfahrensrechtliche Regelungen für Fälle mit Gewaltbefürchtung in geeigneter Weise angepasst werden. Hintergrund ist, dass die Bestimmung der örtlichen Gerichtszuständigkeit in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des gemeinsamen minderjährigen Kindes berechtigten Geheimhaltungsinteressen des von Gewalt bedrohten Elternteils zuwiderlaufen kann.

## **Kapitel VII Migration und Asyl**

### **Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung**

Durch landesgeförderte Projekte der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung vor und während des Asylverfahrens werden die Geflüchteten frühzeitig über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. So können besondere Schutzbedarfe frühzeitig identifiziert und weitere Hilfestellungen angeboten werden (zum Beispiel auch Verweisberatung zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, anderen spezialisierten Einrichtungen und Diensten sowie Ärzt:innen).

Zudem erfolgt eine Sicherung der Qualität der Asylverfahrensberatung sowie der Flüchtlingsberatung über verschiedene landesgeförderte Weiterbildungs- und Schulungsangebote für in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit tätige Personen.

### **Rücknahme von Vorbehalten**

In DS 7/3301 hatte der Landtag gefordert, die Landesregierung solle eine Bundesratsinitiative zur Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention anstoßen. Artikel 59 enthält Regeln zur aufenthaltsrechtlichen Situation von ausländischen Gewaltopfern. Deutschland hatte im Jahr 2018 lediglich vorsorglich Vorbehalte eingelegt, da Unsicherheiten bei der Auslegung der Norm bestanden. Nach Angabe des BMFSFJ setzt Deutschland dessen ungeachtet den Artikel bereits heute vollständig um. Die persönliche Situation der Opfer wird bei jeder aufenthaltsrechtlichen Prüfung berücksichtigt. Thüringen hat am 25. Juni 2021 gemeinsam mit Bremen, Berlin und Hamburg einen Antrag zur „Rücknahme der Vorbehalte“ in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 560/21). Diese Bundesratsinitiative gilt als noch nicht abgeschlossen<sup>16</sup>. Jedoch ist die Bundesregierung übereingekommen, ihre Vorbehalte gegen die Istanbul-Konvention nicht zu verlängern. Zusätzlich zum Vorbehalt gegen Artikel 59 wurde auch der zu Artikel 44 zurückgenommen<sup>17</sup>.

Damit gilt die Konvention ab Februar 2023 auch in Deutschland uneingeschränkt.

### **Zusammenfassung**

Die Landesregierung arbeitet kontinuierlich an der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Nach der Konsolidierung der Koordinierungsstelle konnten mit der Einsetzung des Beirats gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Istanbul-Konvention - für den Freistaat Thüringen und der Einrichtung einer Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Aktionsplan Istanbul-Konvention – RAIK wesentliche strukturelle Voraussetzungen geschaffen werden.

Wie im Bericht dargelegt, wurde ein Spektrum von koordinierten Maßnahmen durchgeführt um eine Verstärkung und Verbesserung von Schutz, Hilfe und Prävention im Sinne der Umsetzung der Istanbul-Konvention voranzubringen. Neben dem Beitrag der Ressorts der Landesregierung kann ein nachhaltiger Erfolg bei der Umsetzung von Gleichberechtigung, Diversität und Gewaltlosigkeit nur durch ein Zusammenwirken aller gesellschaftlicher Kräfte gelingen.

---

<sup>16</sup> Vgl. <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2021/0501-0600/0560-21.html> vom 24.11.2022

<sup>17</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-zieht-vorbehalte-gegen-istanbul-konvention-zurueck-202866> abgerufen am 24.11.2022

Artikel 44 enthält unter anderem Vorgaben zur Geltung des nationalen Strafrechts bei im Ausland durch Ausländerinnen und Ausländer begangene Straftaten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Der Vorbehalt beruhte darauf, dass das deutsche Strafrecht bislang diese Vorgaben formell nicht vollständig umsetzt. Dennoch werden auch heute schon nach Angabe des BMFSFJ die in der Praxis wesentlichen Fallgestaltungen vom deutschen Recht erfasst.